TOP 10

Antrag

Initiator*innen: VCP Bundesleitung und VCP Bundesrat (beschlossen am: 29.04.2023)

Titel: **Ergebnisverwendung 2023**

Antragstext

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, bereits bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 Maßnahmen zur teilweisen oder vollständigen Ergebnisverwendung i.S.d. § 268 Abs. 1 HGB (d.h. Einstellungen in/Entnahmen aus Rücklagen) vorzunehmen.

Begründung

Der Jahresabschluss des VCP wird nach den Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt, die Prüfung durch die Treuhandstelle der Diakonie Hessen erfolgt nach den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Das IDW weist darauf hin, dass die Entscheidungsgewalt über die Ergebnisverwendung bei der Mitglieder-versammlung eines Vereins liegt (analog zu Kapitalgesellschaften bei der Gesellschafterversammlung). Die Aufgabe, über die Ergebnisverwendung zu entscheiden, kann auch einem anderen Organ übertragen werden. Um sicherzustellen, dass die Bundesversammlung einen geprüften und testierten Jahresabschluss vorgelegt bekommt, empfiehlt deshalb die Treuhandstelle der Diakonie Hessen ausdrücklich, den Bundesvorstand - wie auch in den vergangenen Jahren - zu ermächtigen, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.